

Familienblätter
Sonntags-Beilage der Posener Zeitung.

Nr. 46. Posen, den 12. November. 1893.

Der Polizei-Sergeant Nummer 21.

Die Geschichte eines Verbrechens.
Von Reginald Barnett.
Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen.
(Fortsetzung.)

9.

Ein gleicher Empfang, wie bei dem dienstfertigen Mister Parkins war jedoch im Marinehotel nicht zu erwarten. Dieses bedeutende Unternehmen stand unter der Leitung eines Verwalters und hatte einen ganzen Generalstab von Beamten und sonstigen Angestellten. Es ging das Gerücht, der eigentliche Besitzer desselben sei ein Geldmann, der in der Hauptstadt wohnte und sich mit allen möglichen Geschäften befaßte, von Hotels bis zu Eisenwerken und bis hinab zu einem gelegentlichen Leihgeschäft mit einem jungen Sprößling der vornehmen Welt, welcher, wie man in England sagt, „auf eines todten Mannes goldene Schuhe wartet". Dieses Gerücht traf mehr oder weniger das Richtige; aber der Finanzmann war in dem Marinehotel nicht zu finden, außer vielleicht in der Eigenschaft eines Privatmannes, der wie alle Uebrigen kam, um die Seeluft zu genießen. Die ganze Leitung war, wie schon gesagt, einem Verwalter übergeben, und an diesen, einen hartköpfigen Schotten, mußte sich Robert Power wenden.

Der junge Mensch erschien in einfacher, aber gut sitzender Kleidung im Hotel; man hätte ihn für Alles eher, als für einen Polizisten gehalten. Er trug nicht die plumpen Stiefel von Gefängnißarbeit, an welchen man sofort den Konstabler erkennt, und vergaß auch nicht, eine bequeme Haltung anzunehmen, anstatt des steifen militärischen Wesens, wie es sich für einen Beamten in Uniform schickt. Robert Power konnte etwa für einen jungen Kommis aus einer Bank gehalten werden, der sich einen Feiertag machen wollte, oder für einen reisenden Künstler, der in Sandbank Marinebilder aufnehmen wollte. Von seinem wahren Beruf war kein Anzeichen an ihm zu bemerken.

Als der junge Sergeant die polirte Haupttreppe im Marinehotel hinaufstieg, begegnete ihm Niemand. Dieses große Etablissement hat nicht weniger als fünf verschiedene Eingänge. Außer einem Labyrinth von Gängen und Schlafzimmern, von Privatsalons, von öffentlichen Speisesälen, Lese-, Rauch- und Billardsälen ist es mit türkischen Bädern, mit Friseurläden, einem Postbureau und vielen andern Bequemlichkeiten ausgestattet.

Mit Hilfe eines vorübergehenden Aufwärters erhielt Robert Power leicht Zutritt zum Zimmer des Verwalters, Mister Mac Gregor, eines älteren Herrn mit einer gewaltigen Glatze. Der junge Polizist erklärte kurz und bündig, wer er sei und was er wünsche.

„Sicherlich haben Sie nicht die Absicht, zu behaupten daß wir hier Verbrecher beherbergen?" sagte der Verwalter sichtlich unangenehm berührt, in breitem Schottisch.

„Natürlich nicht," erwiderte Robert Power besänftigend, „so etwas ist mir niemals in den Sinn gekommen. Ich denke, Sie werden aber zugestehen, mein Herr, daß dieses Hotel, so kostbar und so vortrefflich verwaltet es auch ist, dennoch Allen offen steht, welche Geld genug in der Tasche haben, um diesen Luxus bezahlen zu können."

„Wenn Sie damit sagen wollen," erwiderte der Verwalter trocken, „daß Personen, welche des Verbrechens, von dem Sie reden, verdächtig seien, in diesem Haus zu finden sein könnten, so habe ich weiter nichts zu sagen."

Augenscheinlich hatte Power die Gefühle des alten Schotten stark verletzt. Die bloße Andeutung, daß Jemand, der mit dem Verbrechen in der Hamiltonstraße in Verbindung stand, möglicherweise in dem großartigen Gasthof, der unter seiner Leitung stand, Zuflucht gefunden haben könnte, genügte, um seinen Zorn zu erregen.

„Ich wollte Sie nicht beleidigen," sagte der junge Sergeant, den die beleidigte Würde des alten Schotten belustigte, gutmüthig. „Jedermann kennt den hohen Ruf, dessen sich das Marinehotel erfreut. Ich bin hier, wie Sie ohne Zweifel sehr wohl verstehen, nur, um meine Pflicht zu erfüllen, und meine Fragen sind rein förmlicher Natur. Sie sehen, ich kam so unauffällig als möglich und bin bestrebt, alles Aufsehen zu vermeiden. Niemand außer Ihnen weiß, wer ich bin, oder warum ich Sie besuchte."

„Nun, was wollen Sie eigentlich?" fragte Mister Mac Gregor etwas besänftigt, „aber bedenken Sie wohl, ich weiß nichts davon, daß ich verpflichtet wäre, Ihnen irgend eine Antwort zu geben. Sie sind ein Polizist, sagen Sie, aber Sie haben sich nicht legitimirt, ich habe nur Ihr Wort dafür, junger Mann, daß Sie die Wahrheit sprechen."

Dies war richtig. Der Inspektor ließ dem jungen Sergeanten unbeschränkte Freiheit in der Verwendung seiner Zeit, aber nachdem er einmal die Uniform abgelegt hatte, besaß er kein Mittel, sich solchen Personen gegenüber als Polizeibeamten auszuweisen, die ihm so fremd waren, wie Mister Mac Gregor. Er besaß keine Vollmacht, mit der er den vorsichtigen Schotten hätte nöthigen können, ihm irgend welchen Beistand zu leisten,

wenn er nicht wollte. Seine Stellung war somit in der That etwas bedenklich. Es giebt Rechte und Vorrechte, welche nicht so leicht verletzt werden dürfen; Polizei und Publikum befinden sich fortwährend in Unfrieden mit einander. Der Verwalter des Marinehotels war im Recht, und der junge Polizist mußte vorsichtig sein.

Sergeant Powers Gesicht verlängerte sich, er mochte schwerlich eine so unbedingte Abweisung erwartet haben. „Sie haben gegenwärtig keine ausländischen Damen im Hotel, aber vielleicht erinnern Sie sich einer Persönlichkeit, auf welche meine Beschreibung paßt und die in den letzten zwei Tagen hier gewesen ist?“

„Nein, nein, junger Mann, ich erinnere mich sehr genau, eine solche Person war nicht hier. Während der letzten drei Wochen ist kein fremdes Weibervolk gekommen, alle Damen und Herren, welche in letzter Zeit das Marinehotel mit ihrem Besuche beehrten, sind alte, wohlbekannte Gäste, Leute, deren Charakter und Stellung außer Frage stehen. Sie können mein Wort darauf nehmen, Sie verlieren nur Ihre Zeit mit nutzlosen Nachforschungen. Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen.“

Nachdem der Verwalter die Unterredung in dieser Weise beendigt hatte, nahm er seine Stelle am Schreibtisch wieder ein und es blieb dem Sergeanten nichts übrig, als sich zu verbeugen und zu gehen.

Seine Begegnung mit dem schottischen Verwalter war nichts weniger als befriedigend ausgefallen. Der junge Sergeant konnte Mister Mac Gregors Aussagen nicht bezweifeln. Obgleich dieser Herr ziemlich eigensinnig und entrüstet war bei dem bloßen Gedanken, daß zwischen dem Verbrechen und den vornehmen Besuchern des Marinehotels irgendwelche Beziehungen bestehen könnten, so hatte er doch augenscheinlich keineswegs die Absicht, die Polizei zu täuschen und irre zu führen.

„Die Sache ist von großer Dringlichkeit,“ sagte er, „und unglücklicherweise habe ich mich nicht mit weiteren Beweisen versehen, wie Sie richtig bemerkten. Jedoch, wenn Sie an mir zweifeln, so können Sie sich später leicht überzeugen, der Inspektor der Polizei wird für mich einstehen. Inzwischen aber, obgleich ich zugestehe, daß die Form nicht vollständig gewahrt ist, und daß es ganz in Ihrem Belieben liegt, mich ohne Weiteres fortzuschicken, bitte ich Sie doch um Ihre Hilfe, da Sie als Ehrenmann natürlich wünschen müssen, der Gerechtigkeit zu helfen, um den Verbrecher, der sich einer so entsetzlichen That schuldig gemacht hat, zur Strafe zu ziehen.“

„Nun, wenn Sie die Güte haben wollen, mir zu sagen, wie ich Ihnen helfen soll, so will ich Ihnen nicht im Wege stehen,“ erwiderte der Schotte, auf welchen die geschickte Beredsamkeit des Sergeanten einen günstigen Einfluß ausgeübt hatte.

„Ich will ganz aufrichtig gegen Sie sein, mein Herr. Die Person, die wir im Verdacht haben, ist eine Frau, und obgleich wir sehr wenig von ihr wissen, haben wir doch einigen Grund, zu glauben, daß sie eine Fremde ist und daß sie sich allem Anschein nach in guten Verhältnissen befindet. Wir haben ferner Grund zu der Annahme, daß sie Sandbank noch nicht verlassen hat und daß sie in einem der Gasthöfe gefunden werden wird.“

„Wirklich?“ sagte Mister Mac Gregor, indem er seine buschigen Augenbrauen herabzog und Robert Power höhnisch anblickte, „und Sie sind dazu hergekommen, um nach ihr zu suchen? Nun, ich werde Ihnen nicht dabei helfen, Ihre und meine Zeit zu verschwenden, ich kann Ihnen nur sagen, daß, wo sie auch sein mag, Sie sie niemals unter diesem Dache finden werden. Wir haben keine ausländische Dame hier, es ist jetzt keine Seele im Hause, die mir unbekannt wäre und welche nicht schon früher einmal hier gewesen ist. Ich kann für Alle die Verantwortung übernehmen, wie für mich selbst.“

Dennoch konnte sich Robert Power nicht dazu entschließen, das Feld zu räumen, ohne noch einen Versuch zu machen. Die merkwürdige Mittheilung des Zimmermädchens aus dem Royal-Hotel über Madelaine Faures Frage nach dem vornehmsten Hotel kam ihm nicht aus dem Sinn. Es schien ihm unmöglich, daß der prachtvolle Palast, an dessen Treppe er jetzt stand, nicht das Geheimniß in sich bergen sollte, das er so eifrig zu enthüllen suchte. In dem Hotel umher zu schleichen, schien ihm jedoch nicht gerathen zu sein; der Verwalter hatte ihm höflich den Abschied gegeben, und es wäre nicht klug gewesen, sich von diesem reizbaren und wilden Sohn Schottlands ertappen zu lassen.

Er ging langsam die Treppe hinab durch den Hausflur bis an das stattliche Eingangsthor, von wo er die breite Terrasse und in der Ferne die graue, träumerische See überblicken konnte.

„Halloh, Sergeant!“ rief eine Stimme halblaut. „Was giebts? Ist etwas nicht in Ordnung?“

Robert Power blickte sich um und erkannte in der Person, die ihn angeredet hatte, zu seiner Verwunderung einen Mann, welcher vor kurzer Zeit der Polizei wegen Trunkenheit und Lärmens in den Straßen in die Hände gefallen war.

Robert Power hatte damals mitleidig seiner Bitte um Entschuldigung Gehör geschenkt, da er als Familienvater Gefahr lief, sein tägliches Brot zu verlieren, wenn sein Benehmen öffentlich bekannt geworden wäre. Deshalb hatte der Sergeant sich damit begnügt, ihm mit allen Strafen des Gesetzes zu drohen, ohne jedoch die Drohung auszuführen.

„Was ist los?“ wiederholte der Mann. „Ich sah Sie herauskommen und erkannte Sie im Augenblick, trotz Ihrer bürgerlichen Kleidung. Ich bin hier der zweite Hausknecht, und ich verdanke es nur Ihnen, daß ich nicht meinen Abschied erhielt, Sie wissen, warum?“

Das war ein glücklicher Zufall. Der Sergeant hatte wohl daran gedacht, daß die Dienerschaft des Hotels zugänglicher sein werde, als der Verwalter. Er hatte sich in der That vorgenommen, beim Verlassen des Hotels noch einen Versuch zu machen, und zunächst mit einem oder zweien der Dienstleute eine Verbindung anzuknüpfen. Dieser Mann, der ihm Dank schuldete, war hier der zweite Hausknecht, und daher im Stande, ihm ohne alle Schwierigkeit Auskunft zu ertheilen. Das war eine vortreffliche Gelegenheit und belebte seinen sinkenden Muth wieder.

„Es freut mich, Sie wieder zu sehen,“ erwiderte Robert Power freundlich, „Sie sind gerade der Mensch, den ich brauche, ich werde Sie um eine Gefälligkeit bitten.“

„Nun, nur zu!“ erwiderte der Hausknecht mit seinem Vollmondsgesicht, „einen Gefallen für den andern! Und Alles, was ich thun kann, darauf können Sie rechnen.“

„Es ist nicht viel nöthig,“ erwiderte der Sergeant, „ich war oben und habe mit dem Verwalter gesprochen, aber er war beschäftigt, und ich habe nicht die Hälfte von dem erfahren, was ich zu wissen wünschte. Aber hier können wir nicht gut mit einander sprechen. Haben Sie etwas Zeit übrig?“

„O ja, ich glaube, man wird es nicht bemerken, wenn ich auf einige Minuten verschwinde, und überdies stehe ich mit dem ersten Hausknecht ganz gut; er würde im Nothfall wohl irgend eine Ausrede zu meiner Entschuldigung finden.“

„Dann kommen Sie mit, einige Schritte von hier ist ein warmes Nest, wo wir gemüthlich sprechen können.“

Wenige Augenblicke später befand sich Robert Power mit seiner wichtigen Bekanntschaft in dem warmen Nest, in der kleinen Wirthsstube des „Lord Nelson,“ eines etwas herabgekommen aussehenden Gasthauses alter Art, das sich ganz in der Nähe des Marinehotels befand. Dieses große Etablissement hatte den „Lord Nelson“ seiner früheren Blüthe beraubt, doch hatte der letztere noch eine kleine Stammkundschaft von einfacheren Leuten und Schiffern behalten, die sich einmal an das Gasthaus gewöhnt hatten und den Luxus verachteten. Diese erschienen jedoch erst gegen Abend, so daß die Gaststube jetzt ziemlich leer war.

„Haben Sie viele Gäste im Hotel?“ begann Sergeant Power, nachdem der Wirth die bestellten Getränke selbst gebracht und sich diskret wieder entfernt hatte.

„Ziemlich viele,“ antwortete der Hausknecht, „für die jetzige Jahreszeit.“

„Sie kennen sie wohl Alle?“

„O ja, ich kenne sie Alle! Aber handelt sichs denn darum, Sergeant?“ fügte der Hausknecht hinzu, indem er humoristisch die Augen zusammenkniff. „Suchen Sie vielleicht nach Jemand?“

„Das weiß ich noch nicht,“ erwiderte Power nachlässig, „aber gleichviel, es kann nichts schaden, wenn Sie mir sagen, wen Sie im Hause haben, ich habe Ihnen nur ganz unschuldige Fragen zu stellen.“

„Gut, gut, ich weiß, Sie gehen nicht darauf aus, einen armen Teufel ins Pech zu bringen.“

„Allerdings nicht! Nun, können Sie mir ungefähr sagen, was für Leute da sind?“

„Das ist leicht gesagt. Zuerst ist da ein Baron, Sir John Hunter, der alle Jahre im Oktober kommt, so regelmäßig, wie eine Wanduhr. Seine Frau ist auch da und ebenso ihr kleines Töchterchen mit der Gouvernante. Das sind Leute, die unbändig viel Geld haben, sie halten sich einen Privatsalon, speisen selten an der Table d'hôte und halten sich von aller Welt zurück.“

Robert Power ermunterte ihn durch ein Kopfnicken, fortzufahren.

„Da sind noch zwei Familien aus London, ebenfalls regelmäßige Besucher. Der eine ist ein Brauer, Mister Cotton, von dem Sie schon gehört haben, und dann ein Advokat, Mister Bolton. Beide sind reich und haben ein ganzes Regiment von Knaben und Mädchen bei sich. Oft wundere ich mich über diese Leute, daß sie ein so heidenmäßiges Geld bezahlen, um im Hotel zu wohnen, während eine Privatwohnung doch um so viel angenehmer und billiger wäre — aber über den Geschmack läßt sich nicht streiten. Dann ist da auch ein alter Herr, der Besitzer einer Zeitung in London, welcher zuweilen auf eine Woche oder zwei hierher kommt, Mister Vavasour, und dann sind noch zwei Parlamentsmitglieder da, gleichfalls mit ihren Frauen.“

Der Hausknecht fuhr fort, seine Liste an den Fingern herzuzählen. Die Personen und Namen, die er nannte, waren Robert Power zum größten Theil bekannt. Im Herbst wurde das Marinehotel von reichen und vornehmen Leuten besucht; Staatsmänner, Land-Edelleute, Schriftsteller, Börsenleute und Fabrikanten aller Art kamen aus London dorthin, um die frische Seeluft zu genießen und vor dem Getriebe der Weltstadt Ruhe zu suchen. Für vielbeschäftigte Leute war es von Wichtigkeit, daß Sandbank so nahe bei London lag, daß sie zu jeder Stunde abgerufen werden konnten, denn der Schnellzug brauchte höchstens zwei Stunden bis London. Sandbank war auch ländlicher als Brighton, und wurde von Manchem wegen seiner belebenden Luft vorgezogen.

Aber unter all' den Personen, welche der Hausknecht mit einer Genauigkeit beschrieb, welche die Findigkeit und Schlauheit beweist, mit der die Dienstleute Beobachtungen machen, erkannte Sergeant Power Niemand, der mit dem Zweck, der ihn hierher führte, in Verbindung gebracht werden konnte. Es schien, als ob der Rath des alten Schotten, die kostbare Zeit nicht mit Nachforschungen zu verschwenden, vollkommen gerechtfertigt gewesen wäre.

„Ich finde nicht, was ich suche,“ unterbrach Robert Power seinen redseligen Freund. „Können Sie sich einer Frau erinnern, welche wahrscheinlich allein, vielleicht aber auch in Gesellschaft von Anderen gekommen ist, einer hochgewachsenen, brünetten Ausländerin? Können Sie mir über eine solche Dame etwas sagen?“

Der Hausknecht dachte nach und schüttelte den Kopf. „Ein großes, brünettes Frauenzimmer, und eine Ausländerin?“ wiederholte er langsam. „Nein von einer solchen Person weiß ich nichts. Die Gouvernante von Lady Hunter ist ein groß gewachsenes brünettes Mädchen, aber ich glaube nicht, daß Sie diese meinen können. Außerdem kommt sie mit der Familie schon seit drei Jahren hierher, ist überhaupt eine ehrenwerthe, junge Dame und spricht vorzüglich englisch, wiewohl sie aus Frankreich kommt.“

Sergeant Power dachte nach. Konnte wohl Lady Hunters Gouvernante die geheimnißvolle Fremde der Villa sein? Nein. Wie sollte das zugehen? Es war höchst unwahrscheinlich. Leute wie Lady Hunter haben eine Menge von Ausländerinnen in ihren Diensten, es gab genug achtungswerthe Fremde, auf welche diese Beschreibung paßte, und gerade im Marinehotel konnte man sie zu Dutzenden finden. Außerdem war diese Gouvernante dem Anschein nach wohlbekannt und, wie der Hausknecht sagte, eine sehr ehrenwerthe junge Dame. Dennoch schrieb er sich die Sache ins Gedächtniß.

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche Fürstinnen und Fürstentöchter von ehemals.

Von S. A P.

(Fortsetzung.)

Wie für den Herzog von Preußen, so war es auch für andere Fürsten eine Art Lieblingsgeschäft, Heirathsverbindungen zwischen verwandten Fürstenhäusern zu Stande zu bringen. Hatte ein junger Fürst noch nicht die persönliche Bekanntschaft einer Prinzessin gemacht, die man ihm zugedacht hatte, so sandte man ihm entweder ein Bildniß derselben, eine „Konterfeiung“, wie man es damals nannte, oder man suchte eine persönliche Zusammenkunft beider an einem dritten Fürstenhofe zu veranstalten, um auf diese Weise eine „Besichtigung der Personen“ möglich zu machen. Hatten zwei fürstliche Personen soviel Neigung zu einander gewonnen, daß sie sich zu einer gegenseitigen Verbindung entschlossen, so ernannten die beiderseitigen Väter einige ihrer vertrautetsten Räthe zu Unterhändlern, die an einem dritten Orte zusammenkamen, um über die Ausstattung, den Brautschatz und die Mitgift des Fräuleins zu unterhandeln. Es dauerte oft mehrere Wochen, bevor eine allseitige Verständigung erfolgte, denn man ging dabei mit großer Sorgsamkeit zu Werke. Hatte man sich endlich über Alles geeinigt, so wurde mit großer Förmlichkeit ein Ehekontrakt aufgesetzt, der über Ausstattung und Mitgift alles Nöthige genau und umständlich feststellte. Im Allgemeinen wurde allemal bei der Verheirathung einer Fürstin ein gewisses Heirathsgut als ein bleibendes Kapital an ihren künftigen Gemahl gezahlt, der ihr seinerseits eine ländliche Besitzung verschrieb, worüber sie bestimmte, oberhoheitliche Rechte erhielt, aus der sie einen ihr zugesicherten Unterhalt an Geld und Naturalien für ihre Bedürfnisse und ihren eigenen Hofstaat bezog und auf der sie als Wittwe ihren Wittwensitz nehmen durfte. Die Einzahlung des Heirathsguts trug zugleich den Charakter eines Zins- oder Rentekaufs, durch welchen die Fürstin Ansprüche auf bestimmte Einkünfte zu ihrem eigenen Unterhalt gewann. Die Morgengabe dagegen setzte der Fürst für seine künftige Gemahlin selbst fest. Sie bestand gleichfalls in einem für die Fürstin bestimmten Kapital, dessen Verzinsung aber erst nach dem Tode des Fürsten begann, so daß also erst die Wittwe den Zinsertrag der Morgengabe zu genießen hatte. So lange der Fürst lebte, wurde ihr für ihre täglichen Ausgaben ein gewisses Handgeld angewiesen. Erst wenn auf diese Weise der Ehekontrakt fest und in aller vorgeschriebenen Form abgeschlossen, von beiden Seiten genehmigt und die junge Fürstin in ihrem künftigen ehelichen Verhältniß sicher gestellt war, erfolgte das eigentliche feierliche Verlöbniß.

Verlobung, Brautstand und Hochzeit.

Bei der ehelichen Verbindung des Herzogs Albrecht von Preußen mit Fräulein Maria Eleonore, ältesten Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg, im Jahre 1572, wurde das Verlöbniß in folgender Weise vollführt. Der junge Fürst sandte seinen Hofmeister und einige seiner vornehmsten Räthe mit diplomatischer Vollmacht und dem genehmigten Ehekontrakt an den Hof des Vaters der Prinzessin ab, wo sie, angelangt und feierlich empfangen, sofort beim Herzoge um Audienz baten. Sobald sie ihnen bewilligt war, erschienen sie am Hofe, wo sie die nächsten Familienglieder und die Prinzessin in festlichem Schmuck versammelt fanden. Der Hofmeister setzte zuerst in einer Ansprache an den Herzog den Zweck ihres Erscheinens, den Verlauf der Brautwerbung und den Abschluß der geführten Verhandlungen auseinander. „Nachdem nunmehr Alles (fügte er dann hinzu) bis zum ehelichen Beilager verglichen und vollzogen ist, bleibt jetzt nur noch übrig, daß nach altem fürstlichem, christlichem Brauch in gegenwärtiger Versammlung das Jawort gegeben werde, indem das Fräulein sich gegen die Gesandten verbinde, die künftige Ehegemahlin des Fürsten zu sein, der um ihre Hand werbe.“ Darauf ließ der Herzog durch seinen Kanzler antworten und in seinem Namen erklären, daß er auch seinerseits den Abschluß der bisherigen Verhandlungen genehmige und es sein Wille sei, daß die Versprechung und das Handgelübde von seiner Tochter geschehen möge. Nach solcher Erklärung wandte sich der Gesandte an die junge Fürstin mit der Frage: „ob ihre fürstliche Gnade, nachdem sie ihres Herrn Vaters gnädigen Willen vernommen und die Erlaubniß empfangen, den Fürsten zu ihrem künftigen Ehegemahl zu haben begehre?“ Die Prinzessin zögerte mit der Antwort, bis der Vater sie dem Gesandten entgegenführte, worauf sie diesem die Hand reichte und die Erklärung abgab: „weil es meinem gnädigen Herrn Vater also gefällt, bin ich es wohl zufrieden.“ Der Gesandte versprach ihr dann im Namen seines Herrn, daß dieser sie als seine künftige Ehegemahlin halten und anerkennen und sich ihr zu aller gebührlichen Treue und Liebe aufs freundlichste erbieten und verbinden wolle.

So oder ähnlich vollzogen sich alle Verlöbnisse. Nunmehr folgte die Brautbeschenkung. Der Gesandte überreichte der Braut im Auftrage seines Herrn bald ein prächtiges Brautkleid, bald ein

kostbares Pelzwerk, künstlich gearbeitetes goldenes Geschmeide oder andere werthvolle Kleinodien. Auch die Eltern der Braut wurden mit ansehnlichen Geschenken, ingleichen auch Brüder und Schwester mit goldenen Ketten, kostbaren Ringen oder sonstigen Kleinodien erfreut. Das bedeutungsvollste Geschenk jedoch, das gewöhnlich schon bei der Verlobung gewechselt wurde, war der Braut- und der Bräutigamsring, als symbolische Zusicherung gegenseitiger Treue.

Während der Brautzeit wurden zwischen Braut und Bräutigam ununterbrochen Geschenke gewechselt. Bald erhielt die erstere eine schöne goldene Kette, an welcher des Bräutigams Namenszug in Edelsteinen gefaßt hängt und die sie „täglich auf der bloßen Haut tragen" soll. Bald erfreut sie der Bräutigam mit einem prachtvollen Pelze, selbst ein „spaniolisches Hündlein" wird der Braut verehrt, „damit sie sich bis zum baldigen Beilager hübsch fein züchtig die Zeit vertreibe." Sie erfreut dagegen den Bräutigam bald mit einer Perlenschnur, oder mit einer Stickerei von eigener Hand, bald mit einem feinen Bräutigamshemde. Damals war man eben noch nicht so zimperlich, wie heutzutage.

Unterdessen besorgten die Eltern der Braut deren Ausstattung Das Kostbarste waren in der Regel die Kleinodien, weshalb sie im Ehekontrakt jederzeit ausdrücklich als ein Theil der Aussteuer mit ausbedungen wurde. So kostete dieser Theil der Ausstattung, welche das Fräulein Anna von Preußen bei ihrer Vermählung mit Johann Sigismund, dem Sohne des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, im Jahre 1594 an Halsketten, Perlenstücken, Diamanten, Rubinen u. s. w. erhielt, nicht weniger als 14.633 Mark, was nach damaligem Werthe schon eine sehr bedeutende Summe war.

Bei Weitem weniger kostete das Silbergeräthe, denn man rechnete hierbei auf die gewöhnlichen Hochzeitsgeschenke. Sobald nämlich der Hochzeitstag bestimmt war, wurde eine große Zahl von verwandten und befreundeten Fürsten und Fürstinnen von Nah und Fern zur Hochzeit geladen. Wer dann von den geladenen Gästen das Hochzeitsfest durch seine Gegenwart verherrlichte, brachte der Braut irgend ein werthvolles Geschenk: einen goldenen Becher, eine silberne Schale, venetianische Gläser in Silberfassung, silberne Messer und Gabeln oder irgend etwas dergleichen zum Angebinde. Es geschah dies in der Regel am andern Morgen nach der Trauung. Man nannte es daher die Morgengabe. Die Ueberreichung der Geschenke geschah mit großem Gepränge, wobei der fürstliche Bräutigam, oder vielmehr bereits der junge Ehemann, den Reigen eröffnete. Die Braut saß dabei auf einem erhöhten Sitze in festlichem Schmucke und nahm die Gaben in Empfang. Die zur Morgengabe dargebrachten Geschenke waren überaus zahlreich und hatten zusammen einen ansehnlichen Werth.

Die fürstliche Hofhaltung.

Nach dem Hochzeitsfeste, das natürlich mit möglichst viel Gepränge und Aufwand gefeiert wurde, trat die junge Fürstin in die Rechte einer Gebieterin der ihr zugeordneten Hofdienerschaft. Die Hofhaltung der fürstlichen Häuser pflegte schon damals ziemlich bedeutend zu sein. Gewöhnlich entwarf der Fürst nach einem der vorhandenen Muster für seine junge Gemahlin eine sogenannte Hofordnung, oder wie man es auch nannte, eine „Ordnung des Frauenzimmers." Danach gestaltet sich der Hof der Fürstin ungefähr in folgender Weise und Ordnung.

An der Spitze des gesammten Hofpersonals der Fürstin stand überall der Hofmeister, dem Alle, die in der Fürstin Dienst standen, zum pünktlichsten Gehorsam verpflichtet waren Zugleich war der Hofmeister der erste und vornehmste Leibdiener. Er begleitete die Fürstin auf ihren Ausfahrten und Reisen, mußte ihr dann in den Wagen und aus dem Wagen helfen, ihr überhaupt in allen Dingen zu Dienst stehen. War er durch wichtige Gründe verhindert, die Fürstin zu begleiten, so mußte er für geziemende Vertretung sorgen. Am Hofe selbst mußte er beständig in der Nähe der Fürstin sein: Alles, was an sie gelangen sollte, nahm er zunächst in Empfang und ertheilte im Auftrage der Fürstin die nöthigen Bescheide. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Fürstin durfte er sich nie für längere Zeit aus ihrer Nähe entfernen. Der Fürst hatte seinen eigenen Hofmeister.

Die zweite wichtigste Person unter der Hofdienerschaft einer Fürstin war die Hofmeisterin, als nächste Vorgesetze und Vorsteherin des Frauenzimmers. Sie war die erste und nächste Dienerin der Fürstin und soweit es diese verlangte, ihre beständige Gesellschafterin und Begleiterin. Giebt in des Fürsten Abwesenheit die Fürstin allein Tafel, so mußten der Hofmeister und die Hofmeisterin nebst einigen Hoffräulein mit an der Tafel speisen. War der Fürst anwesend, so speiste die Hofmeisterin am Tische der Jungfrauen.

Als Obervorsteherin der Hoffräulein hatte sie die nächste Oberaufsicht und Verantwortlichkeit über Zucht und Ordnung im Frauenzimmer. Mit diesem Namen bezeichnete man damals das Wohn- oder Versammlungszimmer der den weiblichen Hofstaat der Fürstin bildenden Hoffräulein. Es waren dies in der Regel Töchter adeliger Familien des Landes, die man an den Hof brachte, um sie theils in feiner Sitte, Anstand und Lebensart ausbilden, theils auch in kunstvollen Handarbeiten, wie sie damals besonders an fürstlichen Höfen betrieben wurden, unterrichten zu lassen. Den Unterricht in Handarbeiten und die übrige weibliche Ausbildung besorgten ältere Kammerfrauen, die zu diesem Zweck im Frauenzimmer angestellt waren. Um unter diesen Hofdamen Zucht und gute Sitte aufrecht zu erhalten, waren in der Hofordnung gewisse Bestimmungen vorgeschrieben, auf deren Befolgung der Hofmeister zu sehen hatte. Bevor beispielsweise um 12 Uhr Mittags das sogenannte Morgenmahl gehalten wurde, durfte außer den mit besonderen Diensten beauftragten männlichen Personen Niemand das Frauenzimmer besuchen Erst mit der zwölften Stunde durften Adelige, jedoch auch nur dann, wenn die Fürstin zu Hause war, ins Frauenzimmer in Gesellschaft gehen und dort bis 2 Uhr des Nachmittags verweilen, desgleichen des Abends von 6 bis um 8 Uhr. Sobald um 2 oder 8 Uhr der Kämmerer oder der Thürenknecht dreimal mit dem Hammer an die Thür schlug, mußte Jedermann ohne Verzug das Frauenzimmer verlassen. Beliebte es der Fürstin oder dem Fürsten, dann wurde die Besuchszeit verkürzt, verlängert, oder aber, wenn Anlaß dazu war, ganz untersagt. Während der Besuchszeit hielten gewisse Bestimmungen Zucht und Ordnung aufrecht. Es war den Jungfern (so hießen die jungen Damen) alles Hin- und Wiederlaufen im Zimmer streng verboten, sie waren vielmehr verpflichtet, züchtig und ehrsam auf einer Bank zu sitzen. Es war ihnen nicht erlaubt, stehend vor den adeligen Herren Gespräche zu führen, es hieß vielmehr in der Hofordnung: „Die vom Adel sollen im Frauenzimmer stets züchtig sich neben den Jungfern niedersetzen und alle unzüchtigen Worte und Geberden vermeiden, wie denn solches die adelige Zucht und der Gebrauch ehrlicher fürstlicher Frauenzimmer erfordert."

Es war Sache des Hofmeisters und der Hofmeisterin, die vorgeschriebene Ordnung im Frauenzimmer genau und pünktlich aufrecht zu erhalten. Wer sich nicht anständig und ehrbar im Frauenzimmer benahm oder die bestimmte Ordnung störte, konnte vom Hofmeister daraus verwiesen und der fernere Besuch ihm verweigert werden. Der Hofmeister war daher ausdrücklich verpflichtet, während der Besuchszeit im Frauenzimmer anwesend zu sein, oder sich durch den Kämmerer oder „eine andere angesehene Person, vor der man Scheu haben mußte," vertreten zu lassen. Außer der angestellten Dienerschaft durfte Niemand ohne Wissen und Erlaubniß des Hofmeisters oder der Hofmeisterin das Frauenzimmer betreten. Damit die Zugänge rechtzeitig verschlossen werden konnten, schrieb die Hofordnung vor, daß sowohl der Fürstin, als den Jungfrauen im Frauenzimmer der sogenannte Schlaftrunk stets zu gehöriger Zeit, nämlich Abends noch vor acht Uhr gebracht werde, denn bald nach dieser Zeit mußten die Zugänge zum Frauenzimmer verschlossen sein und durften ohne besondere Erlaubniß des Hofmeisters oder der Hofmeisterin nicht wieder geöffnet werden. In einer Hofordnung findet sich sogar die Vorschrift, daß wenn einer der Jungfrauen während der Nacht „eine Schwachheit zufallen" und die Hofmeisterin dazu gerufen werde, so solle sie sich zuerst wegen der Schwachheit „nach höchstem Vermögen erkundigen" und nur, wenn dann befunden werde, daß ein Doktor oder Barbier nöthig sei, solle deren einer „aus Erfordern unvermeidlicher Noth, sonst aber keine andere Mannsperson bei Tag oder Nacht ins Frauenzimmer zur Kranken eingelassen werden."

Diese Hoffräulein oder, wie sie damals gewöhnlich genannt wurden, Kammerjungfrauen dienten der Fürstin als nächste weibliche Dienerschaft. Sie waren ausnahmslos adeligen Standes und zwar, wie schon erwähnt, in der Regel die Töchter adeliger Familien des Landes. Nur höchst selten kamen Fälle vor, daß Fürstinnen aus besonderen Rücksichten, bei höheren Verwendungen und Empfehlungen auch Töchter auswärtiger adeliger Familien als Kammerjungfrauen in ihr Frauenzimmer aufnahmen. Aus den zahlreichen Obliegenheiten der Kammerjungfrauen sei nur die Vorschrift der Hofordnung erwähnt, daß „die Kammerjungfrauen nicht minder wie die Hofmeisterin sich auch der Wartung und Reinigung der Kleidung, der Gemache der Fürstin „und was sonst zu ihrer zierlichen Nothdurft gehört" anzunehmen hätten, damit alles stets fürstlich gehalten werde. Keine Kammerjungfrau durfte ohne Beisein oder ausdrückliche Erlaubniß der Hofmeisterin jemals die offene Straße betreten. Ebenso durfte kein Hoffräulein ohne Genehmigung der Hofmeisterin ein Geschenk annehmen, Briefe erhalten oder versenden und was dergleichen Vorschriften mehr waren. Obwohl nun das Leben der Hoffräulein durch diese strenge Abschließung einen fast klösterlichen einsamen Charakter hatte, so galt es dennoch als ein Glück für ein adeliges Fräulein, in das Frauenzimmer eines fürstlichen Hofes aufgenommen zu werden. Hatte dann ein Hoffräulein eine Anzahl von Jahren an einem fürstlichen Hofe zugebracht und das, was damals zur feinen Bildung gehörte, sich angeeignet — die Höfe vertraten also gleichsam die Stelle unserer höheren Töchterschulen und Pensionate — so knüpften sich dort auch leichter als anderswo Verbindungen für das künftige Lebensglück; war eine solche geschlossen, so sorgten der Fürst und die Fürstin für eine stattliche Hochzeitsfeier und Aussteuer. Einzelne Hofordnungen legten dem Fürsten sogar eine Verpflichtung nach dieser Richtung auf.

(Fortsetzung folgt.)

Der große Spieler- und Wuchererprozeß in Hannover.



Präsident Heimroth.

Noch immer wird der sensationelle Spieler-Prozeß, welcher kürzlich vor der Strafkammer in Hannover verhandelt wurde, überall lebhaft besprochen. Wir führen deshalb unseren Lesern die Hauptangeklagten, sowie einige Typen von der Zeugenbank, den Vertreter der Anklagebehörde und den Vorsitzenden des Gerichtshofes im Bilde vor. Zum besseren Verständniß erinnern wir gleichzeitig kurz an die Vorgeschichte, sowie an einige interessante Vorgänge des sensationellen Prozesses, über den ja seiner Zeit in der „Posener Zeitung“ ausführlich berichtet worden ist.

Angeklagt sind: 1) Der Bankier Max Rosenberg, zur Zeit in Untersuchungshaft, 37 Jahre alt, wegen Unterschlagung, Stempelkontravention, gewerbsmäßigen Wuchers, Betrugs und Lotterievergehens vorbestraft, darunter einmal zu 1½ Jahren Gefängniß; 2) der Bankier Albert Heß adoptirt Seemann aus Hannover, in Untersuchungshaft, 42 Jahre alt, dreimal wegen Lotterievergehens vorbestraft; 3) der Rentier Albert Lichtner, in Wien geboren, in Untersuchungshaft, 41 Jahre alt, wegen Betrugs, Veruntreuung und Hazardspiels mit insgesammt 6 Jahren schweren Kerkers und hohen Geldstrafen vorbestraft; 4) der Bankier Louis Abter aus Hannover, 35 Jahre alt, zu Mühlhausen (Elsaß) wegen Meineids und Beihilfe zum betrügerischen Bankerott mit 4 Jahren Zuchthaus vorbestraft; 5) der Bankier Julius Sußmann aus Hamburg, 38 Jahre alt, vierzehn Mal wegen Lotterievergehens vorbestraft; 6) der Rentier Julius Fährle aus Hannover, wegen wiederholten Diebstahls und Hazardspiels vorbestraft; 7) der Rittmeister a. D. Max Anton v. Meyerinck aus Hannover, in Untersuchungshaft, 50 Jahre alt, zu Magdeburg geboren, Rittmeister der Landwehr-Kavallerie, Ritter des Rothen Adlerordens 3. Klasse mit Schwertern am Ringe und des Sachs.-Ernest. Hausordens 1. Kl.; 8) der Rentier Samuel Seemann aus Berlin,



Samuel Seemann.



Staatsanwalt Wilhelm.

zur Zeit in Hamburg, 68 Jahre alt, wegen Diebstahls, wiederholten Betrugs, gewerbsmäßigen Glückspiels mit mehreren Jahren Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte, sowie Zulässigkeit der Polizeiaufsicht vorbestraft; 9) der frühere Lieutenant Freiherr Gotthold v. Zedlitz-Neukirch aus Berlin, zur Zeit flüchtig 23 Jahre alt; 10) der Reisende Julius Stamer aus Mainz; 11) der Bankier Julius Rosenberg zu Hannover, gegen Kaution von 60 000 Mark aus der Untersuchungshaft entlassen, 41 Jahre alt, acht Mal wegen Lottervergehens vorbestraft; 12) die Frau Marie Charlotte Guhl, geschiedene Kosterlitz aus Berlin, 57 Jahr alt; 13) der Bankier Max Meyer Krain aus Berlin, 58 Jahre alt; 14) der Agent Christian Helmann zu Hannover, [illegible]9 Jahre alt; 15) der Agent Hersch zu Hannover, 59 Jahre alt: 16) C. W. Schweitzer zu Hannover, 48 Jahre alt, wegen Wuchers, Betrugs, Unterschlagung, Untreue und Lotterievergehens vorbestraft.

Die Aufmerksamkeit der Behörde auf das verbrecherische Treiben der Angeklagten wurde zuerst durch eine im vorigen Jahre bei der Staatsanwaltschaft zu Hannover eingegangene Denunziation rege gemacht, indem nämlich Max Rosenberg und Seemann in Gemeinschaft mit einem Dritten im Mai vor. Js. einem Lieutenant v. M. zu Karlsruhe im betrügerischen Glücksspiel 14 700 Mk. abgenommen haben sollten. Die hierdurch veranlaßten Ermittelungen führten dann zur Entdeckung einer weitverzweigten



Abter.



Albert Seemann.

Gesellschaft von Wucherern und gewerbsmäßigen Glücks- und Falschspielern und dadurch zur Ausdehnung der Untersuchung auf eine Anzahl von Personen, insbesondere auf die oben namhaft gemachten Angeschuldigten. Dieselben zerfallen in zwei Gruppen. Die eine wird gebildet von den eng untereinander verbundenen Falschspielern, die sich theilweise auch des Wuchers schuldig machten, die andere, von den nur des Wuchers Verdächtigen. Zu der ersteren gehören Max Rosenberg, Albert Seemann, Lichtner, Abter, v. Meyerinck, Fährle, Samuel Seemann, v. Zedlitz-Neukirch und Stamer. Lichtner, Fährle und Samuel Seemann gelten als vielgewanderte, gewerbsmäßige Glücksspieler, so zog nach den Bekundungen des Polizeilieutenants Vogt zu Charlottenburg namentlich Fährle mit einem falschen Roulette herum. Sie waren die Lehrmeister der Anderen, welche niedrige Gesinnung, Geldgier, Leichtsinn und Geldverlegenheiten u. a. m. zum Bunde mit ihnen geführt hatten. Bald auf Verabredung, bald mehr zufällig, trafen dann diese Genossen zusammen, um im falschen Spiel Andere auszuplündern. Soweit bei jenen Spielen Makao, Bakkarat, Tempel, Ecarté in Betracht kamen, sollen in erster Linie gezeichnete Karten verwendet worden sein. Wegen seiner besonderen Geschicklichkeit in der Vorbereitung derselben soll namentlich Lichtner den „Ehrennamen“ der „Kartenfabrikant“ erhalten haben. Dabei spielten Blicke und Winke der Genossen untereinander beim Kartenspiel eine große Rolle und je nach Umständen wußte man sich durch Volteschlagen die erforderlichen Karten zu verschaffen. In letzterem Genre soll besonders Fährle excellirt haben. Beim Roulettespiel, welches besonders von Samuel Seemann bevorzugt wurde, wobei ihm als treuer Genosse und in Fällen vorübergehender Behinderung in der Bankhaltung als Stellvertreter v. Meyerinck zur Seite gestanden, soll ein offenbar falsches Roulette Verwendung gefunden haben. Für letztere Thatsache wird keine andere Erklärung gefunden, als die, daß das Roulette so eingerichtet war, daß der Bankhalter, nachdem die rollende Kugel verschwunden, an einer bestimmten für ihn Gewinn bringenden Stelle eine andere Kugel hervortreten lassen konnte. In einzelnen Fällen von ihren Opfern ausdrücklich des falschen Spiels bezichtigt, sollen sich die Angeschuldigten, so v. Meyerinck nach einem Spielabend in Gotha, Abter bei einem Vorfall in Ludwigslust, diesen Vorwurf ruhig haben gefallen lassen. Abter soll bei letzterer Gelegenheit freiwillig eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß Lichtner und Fährle Falschspieler seien. Auch Max Rosenberg ließ sich einmal öffentlich zu einer gleichen Verdächtigung der beiden Seemanns hinreißen. Das hatte, wie er selbst zugab, aber nur darin seinen Grund, daß ihm diese Freunde einige Zeit vorher in Ermangelung eines anderen Opfers im Spiel eine größere Summe abgenommen hatten. — v. Meyerinck und v. Zedlitz sollen bei den Raubzügen, welche die



Rosenberg.



v. Meyerinck.

Spielergesellschaft nach allen größeren Orten, Bädern und Rennplätzen unternahm, meistens das Terrain vorzubereiten gehabt haben, indem sie die ausersehenen Opfer heranschleppten und mit ihren Genossen bekannt machten, wo dann hauptsächlich Lichtner, Fährle und Samuel Seemann die eigentliche Ausplünderung vorzunehmen hatten. v. Meyerinck operirte namentlich in der Art, daß er Lichtner und Fährle den ihm bekannten Offizieren als reiche Fabrikanten und Industrielle, den Fährle sogar regelmäßig als Kommerzienrath vorstellte. Vielfach soll er den auserkorenen Opfern dann noch zugeflüstert haben, es seien diese Herren leidenschaftliche aber vom Glück wenig begünstigte Spieler, die stets viel Geld bei sich hatten, und bei denen es sich verlohne, sie einmal ordentlich auszunehmen. In gleicher Weise verfuhr von Zedlitz, der einmal sogar den Stamer einem der Opfer der Gesellschaft als „Lieutenant“ vorgestellt hatte. Der Herr von Meyerinck lieferte die vom „Kartenfabrikanten“ Lichtner gezeichneten Karten und verbrannte sie vorsorglich nach beendetem Kartenspiel. Nach beendigtem Spiel theilte sich die Gesellschaft in den Raub; hatte eins der Opfer kein baares Geld mehr, so sorgte von Meyerinck dafür, daß dasselbe Wechsel ausstellte. Meyerinck soll auch für seinen Intimus, den Samuel Seemann, den Quartiermacher gespielt haben, indem er, wenn dieser mit seinem Roulette nach Hannover kam, was alle Monat geschah, für ihn Zimmer im Hotel de Russie bestellte und dafür sorgte, daß sich an dem Abend stets zahlreiche Offiziere einfanden, und daß keine Störungen eintraten. Den aufwartenden Kellnern nahm er die für die Spieler bestimmten Speisen und Getränke an der Thür ab. Ein charakteristisches Licht auf das Treiben der Angeschuldigten werfen einzelne bei denselben vorgefundene Briefe, so ein von Samuel Seemann an Albert Seemann gerichteter Brief vom 4. April 1892, worin der Briefschreiber einen größeren Antheil am „Geschäftsverdienst“ beansprucht, ferner ein Brief des Lichtner an seine Konkubine, worin er aus Baden Baden schreibt, daß er dort ein „größeres Unternehmen“ gehabt, wobei er sich nicht umsonst ge-



Von der Zeugenbank I



Von der Zeugenbank II.



Von der Zeugenbank. III.

plagt. Dieser Brief bezieht sich auf ein Spiel, bei welchem einige Tage vorher Lichtner in Gemeinschaft mit von Meyerinck und von Zedlitz in Baden Baden dem Rittergutsbesitzer L.(andfried) an zwei Tagen 60 000 M. abgenommen hatte. Besonders werthvoll ist eine von Stamer an den p. von Zedlitz aus Hamburg gerichtete Postkarte vom 24. Juli 1892, worin es unter Anderem heißt: „Gestern großes Jeu mit B. (einem Offizier); nach allen Richtungen angeschossen" — und dann weiter: „Es wird die höchste Zeit für den Blattschuß auf den L." — Letzteres bezieht sich auf den vorerwähnten Rittergutsbesitzer, dessen Ausplünderung mittlerweile aber schon von den vorgenannten drei Genossen vorgenommen worden war. Unter den Opfern dieser Kategorie befinden sich überwiegend Offiziere.

Nachfolgend geben wir noch einen kurzen Stimmungsbericht aus dem Gerichtssaale. Im Uebrigen aber erinnern wir nur an die bekannten Verhandlungen des Prozesses.

Den Vorsitz führt der hagere Gerichtspräsident Heimroth, er ist meist sehr ernst und sehr genau, kann aber unter Umständen unangenehm sarkastisch sein, wenn er z. B. sagt: „Sie nahmen nur 10 Proz. Zinsen, Rosenberg? Dabei kann ein ehrenhaftes Wuchergeschäft doch unmöglich bestehen." Rechts sitzen die beiden Staatsanwälte, Wilhelm und Assessor Seel. Staatsanwalt Wilhelm sitzt ruhig da, er sammelt Material für seine Rede. Assessor Seel dagegen betheiligt sich recht lebhaft, und so gutmüthig sein pausbäckiges Gesicht auch aussieht, so scharf kommt er mit dem noch schärferen und rücksichtslosen Rechtsanwalt Friedmann-Berlin zusammen, bis der Präsident ruft: „Bitte, die Herren werden sich doch nicht zanken!" — Hinter den Rechtsanwälten sitzen die Helden der Tragikomödie, die angeklagten sechs Spieler Samuel Seemann-Berlin, Rittmeister a. D. von Meyerinck, Rentier Fährle, Lotteriekollekteur Abter und die Banquiers Albert Heß adopt. Seemann und Max Rosenberg. Auf der Bank hinter ihnen sitzen drei Gefangenwärter; in den ersten Tagen fanden hier auch Sußmann-Hamburg und Julius Rosenberg Platz. Samuel Seemann der „jeu oncle" oder „Roulette-Seemann" der Offiziere, zeigt unsere Zeichnung recht charakteristisch. Er stützt den linken Arm auf die Brüstung; gleichmüthig schaut er in das Publikum, meist aber zum Präsidenten. Was kann man ihm thun, ist er nicht als der „ehrliche Seemann" bekannt? Rittmeister v. Meyerinck, im eleganten schwarzen Kammgarnrock, das graumelirte Haar sorgfältig gebürstet, wendet dem Publikum meist den starken, rothbraunen Nacken zu. So oft Offiziere als Zeuge vortreten, stützt er das männliche, schöne Gesicht in die linke Hand, an deren kleinem Finger ein kolossaler Nagel glänzt. „Lange Nägel sind herrschaftlich!" Er spricht fein und vornehm und sticht damit sehr von dem plumpen, bäurischen Fährle ab, dessen Bild wir nicht bringen, der einen schauderhaften süddeutschen Dialekt redet, z. B.: „De beide Karte, wo ich ausgebe han." Sein Nebenmann Abter, ein kleines schwarzes Männchen, ist ziemlich giftiger Natur und wird leicht entrüstet. Als ihn der Präsident fragte, ob er vermögend sei, rief er erregt: „Vermögend nicht, aber rechtlich!" Einen entschieden traurigen Eindruck macht der ewig unruhige Albert Seemann mit der zappeligen, tief herabhängenden wulstigen Unterlippe und der zusammengequetschten Nase. Er sieht eher aus, als ob er im Kartoffelpflanzen, als im Jobbern Glück haben würde. Der glatzköpfige hochelegante Max Rosenberg dagegen ist ein sehr schlauer Kopf und verfügt über einen Redefluß, daß der Präsident jedesmal „Halt!" rufen muß. Er fängt mindestens beim Ei der Leda an, um auf irgend einen Spielabend zu kommen. — Unter den Zeugen sind ebenfalls interessante Gestalten. Bald ein Berufsspieler mit militärischen Manieren, dann hübsche oder stramme Offiziere, die lachend ihre Dummheiten eingestehen und beweisen, daß die vier Spezies ihre Erziehung durchaus nicht beeinflußten. Sie wissen faktisch nicht, ob sie an dem Jeu Abend im Hotel Hartmann 400 oder 4000 M. verjeuten . . . — Auf dem Zeugentisch liegen Skat- und Whistkarten sowie eine Roulette. Und eine Person dürfen wir nicht vergessen: sehen Sie den bildschönen Mann dort in der Ecke des Saales mit den energischen Zügen? Das ist Herr Polizei-Kommissar Homrighausen, der um die Entdeckung der Wucher- und Spielvergehen das Hauptverdienst hat, und aus einem Briefe alle die Fäden gezogen hat, die zu einem großen Netze versponnen jetzt die Angeklagten verstricken. Ab und zu wird die Heiterkeit im Publikum zu groß; dann droht die scharfe Stimme des Präsidenten; aber wenn eine 73jährige Exzellenz, der elegante, weißbärtige General v. Linsingen, auf die Frage: „Haben Sie denn gewonnen?" mit fröhlichem Gesichte antwortet: „Ich habe immer verloren", dann lacht selbst der Herr Gerichtspräsident.

Spiel und Spielschulden.

Die gegenwärtige Zeit ist an großen, aufregenden, sensationellen Prozessen fruchtbar. Der Prozeß Heinze, die Prozesse Löwy und Volke haben ihrer Zeit ungeheures Aufsehen erregt. Ihnen hat der Hannoversche Spieler- und Wucherer-Prozeß sich zugesellt. Gleich großen Ausrufungszeichen stehen diese Prozesse an des Jahrhunderts ernstem Ende da als Mahnungen, als Mene Tekel. Werden wohl Diejenigen, die es angeht, diese Mahnungen verstehen und beherzigen? Wenn aber auch die Lehren des Hannoverschen Spielerprozesses sämmtlich befolgt würden, ja wenn sogar — was keineswegs ausgeschlossen ist — diese Lehren sich zu einem ad hoc gemachten Gesetze, etwa einer lex Meyerinck verdichten: das Spiel überhaupt und das Glücksspiel, das Spielen wegen des Gewinnstes wird deswegen doch nicht aufhören.

Niemand wird bestreiten, daß die Reize des Spiels ungewöhnlich starke sind und man kann sich wohl erklären, wie ein an sich erlaubtes Vergnügen bei leidenschaftlich veranlagten Naturen zur Leidenschaft ausarten und ihnen verhängnißvoll werden muß. Freilich: Spiel und Spiel sind sich keineswegs immer gleich. Es giebt Spiele, bei denen die Macht des Zufalls überwiegt; andere, wo der abwägende Verstand vornehmlich zum Siege führt. Den letzteren wird man unbedingt den Vorzug geben müssen. Und doch sind beide Spiele in den Grundzügen mit denselben Regeln ausgestattet und das Fundament, auf welchem der so verschiedene Bau ruht, ist immer das gleiche. Aber auf einer weit niedrigeren Stufe als das Verstandesspiel, das unschuldige Sechsundsechzig, der gemüthliche Scat, das feine L'hombre- und Whist Spiel steht das reine Hazardspiel mit seiner unsittlichen Gier nach Geldgewinn. Trotz des Verbots, mit welchem die Gesetze heute das Glücksspiel belegen, wird es fast überall im Geheimen gepflegt. Nach den Erfahrungen, die vorliegen, scheint es unmöglich, das Glücks-

spiel vollständig aus der Welt zu schaffen, weil sein Reiz stets bestehen bleibt und es im Geheimen immer fortwuchern wird.

Der Trieb zum Spiel muß wohl in der menschlichen Natur liegen. Bei allen Völkern und zu allen Zeiten finden wir das Spiel. Natürlich handelt es sich im Alterthum immer nur um das Würfelspiel, denn das Kartenspiel ist erst ein Erzeugniß der Buchdruckerkunst. Schon bei den alten Indiern gab es eine Kaste der Würfler oder Spieler, welche das Glücksspiel nach ganz bestimmten allgemein giltigen Gesetzen betrieben. Wer sich mit einem Spieler in ein Glücksspiel einließ, war auch dessen Gesetzen unterthan und wer seine Spielschulden nicht bezahlen konnte, verfiel seinem Gläubiger mit Leib und Leben. In des König Sudraka indischem Schauspiel „Vasantasena“ wird das rechtliche Verhältniß des Spielschuldners zu seinem Gläubiger, wie es im alten Indien herrschte, anschaulich geschildert. Der Bader, der in dem Stücke auftritt, ist einem Spieler von Profession 10 Goldstücke schuldig und nimmt Reißaus. Aber der Spieler ruft dem Fliehenden nach: „Flöhest Du selbst in die Hölle oder begäbest Du Dich in Indras Schutz — selbst Rudra wird Dich nicht schützen können, das vermag nur der Bankhalter.“ Nach menschlichem und göttlichem Recht also war im alten Indien der Bankhalter Herr über Leben und Tod seines Spielschuldners. Nach alt-indischem Gesetz mußten Spielschulden bezahlt werden, wie alle anderen Schulden.

Anders war es bei den alten Germanen. Bei ihnen galt der Satz und er gilt in Deutschland noch heute: „Spielschulden sind Ehrenschulden.“ Es gab im alten Deutschland kein geschriebenes oder überliefertes Gesetz, wonach Spielschulden hätten bezahlt werden müssen; sie galten eben als Ehrenschulden, denen Niemand sich entzog. Der Römer Tacitus erzählt in seiner „Germania“ von der unseligen Spielleidenschaft der Germanen. Nicht nur ihr Hab und Gut, ihr Vieh und ihre Aecker verspielten sie oft, sondern sie verkauften um des Spiels Willen auch ihre Weiber und ihre Kinder in die Sklaverei, ja sie verloren schließlich sich selbst und ihre Freiheit, sie wurden Sklaven des Gewinners. Hierüber kann der Römer sich gar nicht genug wundern. Daß ein Mann seine Freiheit und seine Ehre im Spiel verspielt und verliert, scheint dem Römer Tacitus verwerflich und verkehrt. Noch wunderbarer findet er aber, daß die Germanen einen solchen beim Würfelspiel, im Drang der Leidenschaft eingegangenen Vertrag nun auch für rechtsverbindlich hielten. Der römische Schriftsteller kann es nicht begreifen, daß ein Germane, der im Spiel seine Freiheit verlor, alsdann hinging, um dem glücklichen Gewinner als Sklave zu dienen. Unbegreiflich ist ihm das und mitleidig fügt er hinzu: ipsi fidem vocant. (Sie selbst nennen so etwas „Treue“.)

War dem Römer Tacitus das Wesen des Begriffes „Treue“ ohnehin fremd, so mußte ihm diese deutsche Treue in ihrer Anwendung auf die Spielschulden noch ganz besonders seltsam erscheinen. Die Römer haben das Glücksspiel stets für ein Uebel angesehen und darum auch die Spieler als Uebelthäter betrachtet. Das Corpus juris enthält zahlreiche Bestimmungen gegen die aleatores, das heißt gegen die Würfler. Da die Römer das Spiel rechtlich als eine Uebelthat betrachtet haben, so erkannten sie auch eine rechtsverbindliche Verpflichtung zum Bezahlen von Spielschulden nicht an. Wer Geld im Würfelspiel verloren und es sofort baar bezahlt hatte, war berechtigt, es vom Gewinner mit Zinsen zurückzufordern und erst nach sechs Jahren trat hier Verjährung ein. Indessen wird wohl von dieser gesetzlichen Bestimmung im alten Rom nicht allzu viel Gebrauch gemacht worden sein, denn mit demjenigen, von dem bekannt ist, daß er seine Spielschulden nicht regelt oder gar das Geld sich zurückzahlen läßt, spielt ja in Zukunft Niemand mehr und diese natürliche Folge wird den leidenschaftlichen Spieler in den meisten Fällen davon abgehalten haben, auf Grund des Gesetzes zurückzuverlangen, was er im Spiel verlor.

Das heute in Deutschland geltende Recht ist bekanntlich aus dem römischen Recht hervorgegangen, aber die Bestimmung des Corpus juris, wonach eine schon bezahlte Spielschuld zurückverlangt werden kann, enthält das heimische Recht nicht. Dagegen kann man den nicht verklagen, der seine Spielschuld nicht bezahlt. Für die Gewinner im Spiel ist das sehr unangenehm und deswegen haben gerade sie nach einem Mittel gesucht, den Zwang des Rechts durch ein noch stärkeres Mittel zu ersetzen. Gerade weil Spielschulden Schulden sind, die von Rechtswegen nicht bezahlt zu werden brauchen, erklärte man, daß Spielschulden Ehrenschulden seien. Wer seine Spielschulden nicht bezahlt, spart sein Geld, verliert aber seine Ehre. Der allgemeine Brauch hat diesen vor dem gesunden Menschenverstand nicht stichhaltigen Satz zu einem Axiom erhoben.

Spielschulden sind Ehrenschulden. Andere Schulden darf man machen und unbezahlt lassen, ohne an der Ehre geschädigt zu werden. Einen Kellner anzupumpen gilt nicht als Schande. Seinen armen Schuster und Schneider unbezahlt zu lassen, hat nichts auf sich, auch wenn sie darüber klagen, daß sie ihre Kinder nicht ernähren können. Aber Spielschulden sind Ehrenschulden. Kann es etwas Widersinnigeres geben? In der That zeigt der Ehrenkodex jener exklusiven Kreise, welche „auf Ehre“ schwören und die „Ehre“ gepachtet zu haben vermeinen, hier einen sehr bedenklichen moralischen Defekt. Wenn man weder seinen Schuster noch seinen Schneider, noch seine Wirthshauszeche bezahlen kann, so muß man doch seine Spielschulden bezahlen, auch wenn man nichts hat. Die alten Eltern mögen die letzten Sparpfennige opfern, mit denen sie den Rest ihres Lebens sorgenfrei gestalten wollten, die Kapitalien mögen geopfert werden, durch welche die Erziehung unmündiger Kinder sicher gestellt werden sollte. Es ist zwar ein großes Unglück, wenn diese Gelder verloren gehen, aber man muß sich damit trösten, daß die Ehre des Sohnes und Bruders gerettet ist. Und wenn auch diese Mittel nicht ausreichen, so mag der Spielschuldner andere Quellen aufsuchen; denjenigen, der seine Spielschulden bezahlt, fragt man ja gar nicht, woher er das Geld genommen hat. Jedenfalls erleidet derjenige, der leichtsinnig gespielt hat und nun seinen Verpflichtungen nicht genügen kann, einen Makel an seiner Ehre. Kommt er seinen Verpflichtungen durch fremde Hülfe nach, so bleibt der Makel zwar der Welt verborgen. Aber vor dem Richterstuhl der rechten Ehre ist er nicht zu tilgen, und die Erinnerung an die Art und Weise, wie er seine Spielschulden getilgt hat, mag auf Manchem schwerer drücken, als die Unmöglichkeit gedrückt haben würde, sie überhaupt zu bezahlen.

Spielschulden sind Ehrenschulden, das mag sein, denn nicht in diesem Satze liegt das Entscheidende; verhängnißvoll werden diese Ehrenschulden dem Spieler erst dann, wenn er sie aus seinen eigenen Mitteln nicht zu bezahlen vermag. Die Ehre sollte es jedem Kavalier schlechterdings verbieten, über seine Verhältnisse hinaus leichtsinnig Spielschulden zu kontrahiren. Leichtsinn ist strafbar nach dem Gesetz und ihn verurtheilt auch die bürgerliche Moral. Man sollte also überall aufhören, den Leichtsinn junger Leute als Entschuldigungsgrund gelten zu lassen, mit dem man unverantwortliche Handlungen beschönigen könne. Ehe nicht die bürgerliche Moral auch in den Kreisen des Geburts- und Schärpen-Adels zur Geltung gelangt, ist hier keine Aenderung zu erwarten. Der Ehrbegriff, wie er unter Spielern herrscht, daß man zur Befriedigung seiner Spielleidenschaft Schulden machen könne ohne eine andere Aussicht sie zu tilgen als diejenige auf das Glück im Spiel, ist ein falscher Ehrbegriff, der die verhängnißvollsten Folgen nach sich zieht. Ohne baare Mittel zu spielen ist der Ausgangspunkt für eine Reihe von Ungehörigkeiten. Hier hat deshalb die Gesellschaft, welche sich die „bessere“ nennt, einzusetzen, diesen Ehrbegriff muß sie ändern und ihn der schlichten aber ächten bürgerlichen Moral anpassen, wenn sie einen Fleck auf ihrer Ehre entfernen will. Vor Allem aber muß dieser falsche Ehrbegriff aus dem Offizierskorps des deutschen Heeres verschwinden. Unser Offizierkorps enthält ein ungewöhnliches Maß von Bildung und Tüchtigkeit und es gilt mit Recht als das beste Offizierkorps der Welt. Allein gerade deshalb muß es ängstlich bemüht sein, diesen guten Ruf zu wahren. Spielschulden zu machen ist der Punkt, an welchem jeder Offizier Anstoß nehmen müßte. Wer anders als gegen baaren Einsatz spielt, setzt im Falle des Verlustes sich selbst, im Falle des Gewinns einen Kameraden Nachtheilen an Gut und Ehre aus. Hier wäre sogar eine Einmischung des Staates am Platze.

L.

---

† **Gewebtes Gebetbuch.** Ein Meisterstück der Textil-Industrie, wie ein ähnliches wohl noch nicht existiren dürfte, ist nach einer Mittheilung vom Patent- und technischen Bureau von Richard Lüders in Görlitz neulich in Lyon vollendet worden, nämlich ein Gebetbuch, dessen Blätter aus Seidenstoff gewebt sind, auf welchen die Gebete nicht aufgedruckt, sondern die Schriftzeichen ebenfalls eingewebt sind. Der betreffende Weber hat zur Herstellung des 180 Seiten starken Buches drei Jahre gebraucht.

† **Der Papst und Rothschild.** Um die Zeit des Pariser Bontouxkrachs zog, wie damals erzählt wurde, der Vatikan die bedeutenden Depots, die er bei mehreren Pariser Banken hinterlegt hatte, zurück und gab sie in die Verwahrung italienischer Banken. Indessen scheint sich diese Verwaltung ebenfalls nicht bewährt zu haben, sonst würde der Papst sich nicht veranlaßt fühlen, seine Kapitalien jetzt — dem Bankhause Rothschild anzuvertrauen, wie der „Pol. Korr.“ aus Rom berichtet wird. In vollem Umfange wurden, dieser Quelle zufolge, die vatikanischen Depots den italienischen Instituten entzogen und in die Hände von Rothschild in Paris gebracht — eine Thatsache, die die bekannten Stürmer wider Rothschild wahrscheinlich außer sich bringen wird. Aber, wer weiß, was sie selbst thäten, wenn sie auch Kapitalien hätten gleich dem Papste.

† **Von einem Löwen geköpft.** Der amerikanische Löwenbändiger Pearson ist während einer Vorstellung in einer Menagerie zu Charkow in Rußland ums Leben gekommen. In dem Augenblicke, als er eben den Kopf in den Rachen eines Löwen gesteckt hatte, schloß das Thier die Kinnbacken, Pearsons Kopf wurde vollständig vom Rumpfe getrennt. Unter dem Publikum brach eine furchtbare Panik aus; Alle eilten ins Freie, und bei dieser Flucht wurden viele Personen schwer verwundet.

Verantwortlicher Redakteur: E. R. Liebscher in Posen. — Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. (A. Röstel) in Posen.